

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Robbin Juhnke (CDU)

vom 31. Juli 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Aug. 2017)

zum Thema:

Sachstand beim Verbot der „Al-Nur“-Moschee und des Trägervereins

und **Antwort** vom 08. August 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. August 2017)

Herrn Abgeordneten Dr. Robbin Juhnke (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 11 931
vom 31. Juli 2017
über Sachstand beim Verbot der „Al-Nur“-Moschee und des Trägervereins

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann liegt das Ergebnis der Prüfung des Senates vor, ob die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, den Trägerverein der „Al-Nur“-Moschee zu verbieten und wie ist der aktuelle Stand?

Zu 1.:

Unter Hinweis auf die Antworten zu den Schriftlichen Anfragen Nr. 17/15859, 17/16626, 17/17771, 17/17825 und 18/10066 bittet der Senat wiederholt dafür um Verständnis, dass über Einzelheiten der vereinsrechtlichen Prüfung von Verbotverfahren auch im Rahmen der Beantwortung Schriftlicher Anfragen keine Auskunft erteilt werden kann.

2. Wann kann dem radikalen und vom Berliner Verfassungsschutz beobachteten Trägerverein „Islamische Gemeinschaft Berlin e.V.“ der „Al-Nur“-Moschee endlich seine Gemeinnützigkeit aberkannt werden, damit den Demokratiefeinden keine staatliche Unterstützung mehr zuteil wird?

Zu 2.:

Zum Besteuerungsverfahren in Einzelfällen können keine Auskünfte erteilt werden. Alle Informationen, die einen konkreten Steuerfall betreffen, sind durch das Steuergeheimnis i.S. d. § 30 Abgabenordnung geschützt und dürfen daher ohne Zustimmung des Betroffenen grundsätzlich nicht offenbart werden. Vom Steuergeheimnis ist auch erfasst, ob eine bestimmte Prüfung erfolgt.

Berlin, den 08. August 2017

In Vertretung

Christian Gaebler
Senatsverwaltung für Inneres und Sport